



An die Adressaten  
gemäss Verzeichnis

Chur, 22. Juli 1999 HPR/ra

### **Herausgabe der Originalkrankengeschichten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Frühjahr 1999 ersuchte ein öffentliches Spital das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement um Abgabe einer Empfehlung, wie vorzugehen ist, wenn ein Patient die vollständige Herausgabe der Krankengeschichte verlangt.

Aufgrund der rechtlichen Abklärungen im vorstehenden Falle, empfehlen wir Ihnen in analogen Fällen folgende Vorgehensweise:

1. Bei Gesuchen um Herausgabe von Krankengeschichten händigt das Spital dem Gesuchsteller in der Regel lediglich Kopien der Krankengeschichte aus. Die Kosten für die Kopien hat in der Regel das Spital zu tragen.
2. Wünscht der Patient ausdrücklich die vollständige Herausgabe der Originalakten, kann das Spital dem Gesuch entsprechen, wenn der Patient dem Spital schriftlich und ausdrücklich bestätigt, dass er den Arzt von der gesetzlichen und vertraglichen Pflicht zur Aufbewahrung der Krankengeschichte befreit und auf allfällige Ansprüche aus dem Behandlungsverhältnis verzichtet. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten im Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich (S. 34 f.), welchen wir Ihnen am 26. August 1997 zugestellt haben. Diesfalls ist zur Vermeidung von Missverständnissen die Gesuch stellende Person dahingehend aufzuklären, dass das Spital ohne die betreffenden Akten nicht mehr in der Lage ist, in einem Verfahren seine Position zu belegen.

3. Will die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der vollständigen Herausgabe der Originalkrankengeschichte nicht auf allfällige Ansprüche aus dem Behandlungsverhältnis verzichten, besteht die Möglichkeit der Herausgabe des Originals der Krankengeschichte unter ausdrücklicher Ermächtigung des Spitals, Kopien der Krankengeschichte zu erstellen und diese anstelle des Originals aufzubewahren.

Damit in einem allfälligen Verfahren die Beweiskraft der Kopien nicht in Frage gestellt wird, empfiehlt es sich, von einem Notar die Übereinstimmung der Kopien mit dem Original beglaubigen zu lassen. Die mit der Beglaubigung verbundenen Kosten müsste die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller tragen.

Damit eine einheitliche Praxis bei den beitragsberechtigten und öffentlichen Spitalern im Kanton Graubünden herrscht, ersuchen wir Sie, Gesuche um Herausgabe der Krankengeschichte im Sinne der vorstehenden Empfehlungen zu behandeln.

Freundliche Grüsse

JUSTIZ-, POLIZEI- UND SANITÄTS-  
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN  
Leiter Rechtsdienst Sanität und Soziales



lic. iur. Hans Peter Risch